

3204 E

B E S C H L U S S

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung
beim Arbeitsgericht Trier

vom 31.03.2022

Der Dienstleistungsauftrag von Frau Richterin Rudaja-Melenberg beim Arbeitsgericht Trier endet zum 31.03.2022. Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Thum wird zum 01.04.2022 ihren Dienst beim Arbeitsgericht Trier wieder aufnehmen. Daher ist eine neue Verteilung der richterlichen Geschäfte erforderlich.

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter wird der Beschluss vom 22.12.2021 mit Wirkung ab dem 01.04.2022 wie folgt geändert:

A. Besetzung der Kammern

I. Kammervorsitzende

1. Den Vorsitz der 1. Kammer führt Frau Richterin Chorus-Neumann.
2. Den Vorsitz der 2. Kammer führt Frau DirinArbG Lenz.
3. Den Vorsitz der 3. Kammer führt Frau RinArbG Dr. Thum.
4. Den Vorsitz der 4. Kammer führt Frau RinArbG Dr. Thum.
5. Den Vorsitz der 5. Kammer führt Frau RinArbG Riske.

II. Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Die Vorsitzenden der Kammern werden in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) Frau DirinArbG Lenz wird vertreten durch Frau RinArbG Riske, Frau RinArbG Dr. Thum und Frau RichterIn Chorus-Neumann.
 - b) Frau RinArbG Riske wird vertreten durch Frau DirinArbG Lenz, Frau RichterIn Chorus-Neumann und Frau RinArbG Dr. Thum.
 - c) Frau RinArbG Dr. Thum wird vertreten durch Frau RichterIn Chorus-Neumann, Frau RinArbG Riske und Frau DirinArbG Lenz.
 - d) Frau RichterIn Chorus-Neumann wird vertreten durch Frau RinArbG Dr. Thum, Frau DirinArbG Lenz und Frau RinArbG Riske.

...

B. Geschäftsverteilung

I. Vor dem 01.04.2022 anhängig gewordene Verfahren

1. Alle am 01.04.2022 noch anhängigen Verfahren (Ca und BV) der 2. Kammer mit den Endziffern 5, 6, 7, 8, 9 und 0, die nicht zur Zuständigkeit des Gerichtstags Gerolstein gehören, werden an die 4. Kammer abgegeben.
2. Bei der Abgabe ist die Sachzusammenhangsregelung nach B II 5 zu beachten.
3. Im Übrigen verbleiben die Verfahren bei der Kammer, der sie am 01.04.2022 zugeteilt waren.

II. Die ab dem 01.04.2022 anhängig werdenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

...

In Abweichung von B II 3 wird bei der Zuteilung die 1. Kammer bei jedem 2. Durchgang und die 2. Kammer bei jedem 5. Durchgang übergegangen.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Beschlusses vom 22.12.2021.

xxxx

xxxx

Lenz

Riske

Direktorin des Arbeitsgerichts

Richterin am Arbeitsgericht